

Synopse

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	
(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Hilden. Für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) außerhalb der Ortsdurchfahrten gilt diese Satzung nicht.	
(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.	
§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch	
(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen stellt keine Sondernutzung dar, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).	
(2) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift, Anliegergebrauch dar. Hierzu zählen insbesondere	
- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte,	
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen und Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,	

Synopsis

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,	
- das Bereitstellen von Abfallbehältern und häuslichem Sperrgut zum Zwecke der Abholung am Tag der Abfuhr sowie einen Tag - frühestens am Abend - davor,	
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,	
sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.	sofern Verkehrsteilnehmende hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Für „gemeinsame Geh- und Radwege“ (VZ 204 StVO) beträgt diese Mindestbreite 2,30 m. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von zwei Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,50 m unzulässig.	(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von 2,70 m, bei beengten Platzverhältnissen von 1,80 m und nur in begründeten Einzelfällen von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Für „gemeinsame Geh- und Radwege“ (VZ 240 StVO) beträgt diese Mindestbreite 2,70 m. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von zwei Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,50 m unzulässig. Nutzungen, die die Nutzbarkeit von speziellen Bodenindikatoren (wie z.B. Noppen- und Rillenplatten als Leiteinrichtung für Sehbehinderte) einschränken, sind nicht zulässig.

Synopse

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	
(1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich:	
a) Für je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord.	
b) Für je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.	
c) Für das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.	
d) Wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.	d) Wenn der antragstellenden Person für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines Städtebaulichen Konzepts dies erfordern. Durch Gestaltungssatzungen festgelegte Grundsätze und Vorgaben sind zu beachten. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.	

Synopse

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	
(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebruch und Anliegergebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Hilden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.	
(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.	
(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebruch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.	
§ 5 Werbeanlagen	
(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Hilden. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind	(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Hilden. Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung <i>gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen, die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen. Insbesondere</i> sind
a) gemäß §§ 6 und 7 zugelassene Werbeflächen,	a) gemäß §§ 6 und 7 zugelassene Werbeflächen,
	b) Werbeständer („Kunden-/Passantenstopper“, Plakatträger, Klapptafeln oder vergleichbare Hinweisschilder),
	c) Fahnen-Aufsteller (sog. „Beach-Flags“), CLP Mover (ferngesteuerte City Light Poster) und vergleichbare mobile Werbeeinrichtungen, auf dem Boden angebrachte Werbung, Werbeständer um Bäume, Werbefiguren jeglicher Art, aufblasbare Gegenstände,

Synopsis

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,	d) <i>überwiegend</i> zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder -aufbauten ,
c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder -aufbauten,	e) <i>überwiegend</i> zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder -aufbauten,
d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),	f) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,	g) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.	h) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften, die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen ,
	Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung.
(2) Absatz 1 Buchstabe f) wird dadurch eingeschränkt, dass nur eine Werbeanlage („Kundenstopper“), die tage- oder stundeweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt wird, erlaubnisfähig ist.	(2) Absatz 1 Buchstabe b) wird dadurch eingeschränkt, dass Für jeden Einzelhandels- und Gastronomiebetrieb ist je 10 m Fassadenlänge des zugeordneten Geschäfts (z.B. Ladenlokal, Verkaufsstelle, Gastronomiebetrieb) nur eine Werbeanlage („Kundenstopper“), die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt wird, erlaubnisfähig ist. Sie sind nur auf Höhe des zugeordneten Einzelhandelsgeschäftes und Gastronomiebetriebs erlaubnisfähig.

Synopsis

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
	(2a) Bei Werbeanlagen im Sinne von Abs. 1 b) beträgt die zulässige Präsentationsfläche auf der Werbeanlage beidseitig maximal DIN A1 (Höhe 841mm x Breite 594mm). Vor Ladenpassagen ist für alle darin ansässigen Betriebe vor dem Ein- bzw. Ausgang nur eine gemeinsame Werbeanlage erlaubnisfähig. Die zulässige Präsentationsfläche auf der Werbeanlage beträgt dabei beidseitig maximal DIN A0 (Höhe 1189mm x Breite 841mm oder Höhe 841mm x Breite 1189mm).
(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gem. Abs. 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie die Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.	(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gem. Abs. 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie die Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmenden zu berücksichtigen. Werbeanlagen dürfen den Verkehr, insbesondere den Fußgängerverkehr im öffentlichen Raum nur unwesentlich behindern; sie dürfen keine Barrieren bilden und Rettungswege sowie Laden- und Hauseingänge verstellen. § 2 Abs. 3 ist zu beachten. Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Werbeanlagen aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
	(4) Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen in Straßen, die als Fußgängerzone gewidmet sind, ist zusätzlich § 7b dieser Satzung zu berücksichtigen.
§ 6 Plakatierungen	
(1) Plakatierungen außerhalb der Wahlsichtwerbung (§ 7) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind erlaubnispflichtig und dabei unter nachfolgenden Voraussetzungen erlaubnisfähig:	

Synopse

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
a) Im Gemeindegebiet werden je Antragsteller, Werbezweck und Dauer der Werbeaktion bis zu maximal 25 Plakatstandorte zugelassen. Für brauchtumsbezogene Veranstaltungen können im Einzelfall Ausnahmen hierzu zugelassen werden.	a) Im Gemeindegebiet werden pro beantragten Werbezweck und Dauer der Werbeaktion bis zu maximal 25 Plakatstandorte zugelassen. Für brauchtumsbezogene Veranstaltungen können im Einzelfall Ausnahmen hierzu zugelassen werden.
b) Plakatierungen sind ausschließlich als Standwerbeträger mittels Doppel- oder Dreieckständern oder in ihrer Funktion gleichkommenden Konstruktionen zulässig. Die Werbeträger sind ohne feste Verbindung zum Boden aufzustellen. Das gleichzeitige oder ausschließliche Befestigen oder Aufhängen, z.B. an baulichen Anlagen, Straßenbeleuchtungsmasten, Ampelmasten, Aufstellvorrichtungen für Verkehrszeichen (hierzu zählen u.a. auch Straßennamensschilder und die Wegweiser des Parkleitsystems), ist untersagt.	
c) Die Plakatgröße darf maximal DIN A 0 (Ausmaße 841 mm x 1189 mm = ca. 1m ²) betragen.	
d) Die Plakate dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Neonfarben (Leuchtfarben) enthalten. Hierunter fällt die Verwendung von Tagesleuchtfarben (gelb – rot – blaugrün) sowie von Nachleuchtfarben (Speicherung einfallenden Lichts).	
(2) Die Regelungen des Absatzes 1 werden dadurch eingeschränkt, dass Plakatierungen in der durch Beschilderung ausgewiesenen Fußgängerzone ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen, fest installierten Einrichtungen (Stelen) zulässig sind. Diese Möglichkeit besteht nur für Hildener Vereine, Vereinigungen und Verbände und die Werbung für deren Vereins- und Verbandszwecke. Die Bewirtschaftung der Plakatstandorte erfolgt durch die Stadtmarketing Hilden GmbH.	

Synopse

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
§ 7 Wahlsichtwerbung	
(1)Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Hilden. Die Erlaubnis kann frühestens zwölf Wochen vor dem Wahltermin von den Parteien mit Angabe der gewünschten Standorte beantragt werden. Sie wird - soweit rechtzeitig Anträge eingereicht wurden – zehn Wochen vor dem Wahltermin für die beantragten Standorte erteilt, soweit diese zur Verfügung stehen und grundsätzlich zulässig sind. Dabei sind insbesondere die Belange der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen. Bei mehreren Anträgen für einen Standort entscheidet das Los.	
(2)Die Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:	
a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen und die Höhe von 1,40 Meter sowie die Breite von 1,0 Meter nicht überschreiten.	

Synopse

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
b) Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird grundsätzlich auf 600 beschränkt. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Das bedeutet, dass sich die Anzahl der jeder Partei zugeteilten Standorte direkt nach dem von ihr erzielten prozentualen Ergebnis der letzten Wahl richtet. Dabei ist zu beachten, dass die stimmschwächeren Parteien nicht weniger als 25% der Standorte der stimmstärksten Partei erhalten. Weiterhin ist zu beachten, dass keine Partei weniger als 5% (= i.d.R. mindestens 30) der bereitstehenden Standorte zugewiesen bekommen darf. Bei mehreren Wahlen am selben Wahltermin oder Überschneidungen beim Sechs-Wochen-Zeitraum wird auf Basis der 600 Standorte das jeweils günstigere Ergebnis berücksichtigt. Dies führt im Einzelfall zu einer Überschreitung der Höchstzahl von 600 Standorten.	
c) Als Werbefläche in diesem Sinne gelten „Standorte“. Diese können aus Einzelplakaten, Doppel- oder Dreieckständen bestehen.	
d) Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen ist die Wahlsichtwerbung auf „Wesselmanntafeln“. Diese Werbeflächen werden auf sechs für jede große Partei und auf vier für jede sonstige Partei begrenzt. „Große Partei“ in diesem Sinne ist jede sich zur Wahl stellende und nach dem Wahlgesetz zugelassene politische Partei mit mehr als 20% Stimmenanteil aufgrund des letzten Wahlergebnisses in Hilden. Auch hier werden mehrere Wahlen an einem Wahltermin als eine Wahl behandelt.	
e) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.	

Synopse

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
f) Die Werbeflächen sind von den werbenden Parteien während der Standzeit zu kontrollieren und zu pflegen. Dabei ist insbesondere die Gefährdung von Passanten auszuschließen.	
(3) Werden von den Parteien oder Bewerbern/innen Standorte in Anspruch genommen, die nicht genehmigt wurden oder wird die Höchstzahl der genehmigten Standorte überschritten, fordert die Ordnungsbehörde die Parteien bzw. Bewerber/innen auf, diese innerhalb von drei Werktagen zu räumen. Entsprechendes gilt bei Verkehrsgefährdung. Kommt die Partei bzw. Bewerber/innen dem nicht in der angegebenen Frist nach, leitet die Ordnungsbehörde ein ordnungsrechtliches Verfahren mit der Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme ein.	(3) Werden von den Parteien oder Bewerbern/innen Standorte in Anspruch genommen, die nicht genehmigt wurden oder wird die Höchstzahl der genehmigten Standorte überschritten, fordert die Ordnungsbehörde die Parteien bzw. Bewerber/innen auf, diese innerhalb von drei Werktagen zu räumen. Entsprechendes gilt bei Verkehrsgefährdung. Kommen die Parteien bzw. Bewerber/innen dem nicht in der angegebenen Frist nach, leitet die Ordnungsbehörde ein ordnungsrechtliches Verfahren mit der Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme ein.
(4) Die Regelungen gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber entsprechend.	
	§ 7a: Warenauslagen
	(1) Warenauslagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Hilden. Als Warenauslagen im Sinne dieser Satzung gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente (Warentische, Warenstände, Vitrinen, Schaukästen, Regale, Kleiderstände etc.), die der Ausstellung von Waren dienen.

Synopsis

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
	(2) Warenauslagen sind nur auf Höhe des zugeordneten Geschäftes (z.B. Ladenlokal / Verkaufsstelle) erlaubnisfähig. Das zugeordnete Geschäft muss mindestens einen Teil seiner Nutzfläche im Erdgeschoss des an der Verkehrsfläche angrenzenden Gebäudes betreiben. Sie dürfen nicht mehr als 60% (nach Berechnung auf 0,5 m aufgerundet) der zur Straße hingewandten Frontseite der sich im Erdgeschoss befindlichen Nutzfläche des zugeordneten Geschäftes einnehmen. Zu benachbarten Nutzungen ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
	(3) Eine Warenauslage darf eine maximale Tiefe von 1,50 m und eine maximale Höhe von 1,60 m nicht überschreiten. Warenauslagen mit einer Grundfläche bis zu 0,25 qm dürfen eine maximale Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Die maximalen äußeren Abmessungen dürfen auch durch Auf- und Anbauten oder Schilder oder sonstige Werbeträger nicht überschritten werden. Eine Ausnahme von der Höhe kann zugelassen werden, wenn die Art der Ware (z.B. bei Bekleidung) ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht.

Synopse

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
	(4) Warenauslagen mit Hilfe von Sammelbehältern, die eigentlich dem Transport von Waren dienen, wie z.B. Roll-Container, Transportwagen, Kommissionierwagen, Paletten etc. sind nicht zulässig. Auch das Auslegen von Waren auf dem Boden ist nicht erlaubt. Für Blumenauslagen von Blumengeschäften gelten diese Einschränkungen nicht. Die Lagerung von Ware und das Abstellen von leeren Kisten oder sonstigen Behältnissen in der Nachbarschaft zur Warenauslage ist nicht erlaubnisfähig.
	(5) Warenauslagen, die die Verkehrssicherheit gefährden, sind unzulässig. Warenauslagen dürfen den Verkehr, insbesondere den Fußgängerverkehr im öffentlichen Raum nur unwesentlich behindern; sie dürfen keine Barrieren bilden und Rettungswege sowie Laden- und Hauseingänge verstellen. § 2 Abs. 3 ist zu beachten. Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation und Warenauslagen aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
	(6) Bei der Erlaubniserteilung von Warenauslagen in Straßen, die als Fußgängerzone gewidmet sind, ist zusätzlich § 7b dieser Satzung zu berücksichtigen.

Synopsis

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
	§ 7b: <i>Einschränkende Bestimmungen zu Werbeanlagen und Warenauslagen in der Fußgängerzone</i>
	(1) <i>Nicht erlaubt sind das Abstellen von vorwiegend der Werbung dienenden Kfz-Anhängern und anderer Werbefahrzeuge, das Aufstellen und der Betrieb von CLP Movers (ferngesteuerte City Light Poster) und vergleichbare mobile Werbeeinrichtungen, Schilder mit Wechsellicht, auf dem Boden angebrachte Werbung, Werbeständer um Bäume, Werbefiguren jeglicher Art sowie aufblasbare Gegenstände.</i> <i>Werbefiguren jeglicher Art sind nur zulässig, wenn sie eine Grundfläche (=Projektion der maximalen äußeren Abmessungen der Werbefigur auf den Boden) von 0,5 m x 0,5 m und eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.</i> <i>Fahrzeuge, die für sich selbst werben, können ausnahmsweise tage- oder stundenweise aufgestellt werden, wenn sie den Verkehr, insbesondere den Fußgängerverkehr nur unwesentlich behindern. Sie dürfen keine Barrieren bilden und Rettungswege sowie Laden- und Hauseingänge verstellen. § 2 Abs. 3 ist zu beachten.</i>
	(2) <i>Je Geschäft sind nur zwei unterschiedliche Typen von Warenauslagen (z.B. Warentisch und Kleiderständer) zulässig.</i>
	(3) <i>Werbeanlagen und Warenauslagen müssen sich in unmittelbarer Nähe des zugeordneten Geschäfts (z.B. Ladenlokal, Verkaufsstelle, Gastronomiebetrieb) am Ort der Leistung befinden.</i>

Synopsis

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
	(4) Für den Bereich der Mittelstraße von Benrather Straße bis Markt (in der Anlage 2 zur Satzung blau unterlegt) und Heiligenstraße bis Hochdahler Straße (in der Anlage 2 zur Satzung grün unterlegt) gilt: Werbeanlagen und Warenauslagen dürfen nur in der Flucht der Straßenbäume aufgestellt werden oder unmittelbar vor der Gebädefassade, wenn der Abstand der vom Gebäude entferntesten Seite maximal 0,80 m ausgehend von der Gebädefassade beträgt. Zwischen der Sondernutzung an den Gebädefassaden und in der Flucht der Bäume muss ein Gehbereich von mindestens 1,80 m freigehalten werden. Die südliche Seite des Bereiches Markt wird dem Bereich „Blau“ [Benrather Straße bis Markt] zugeordnet, die südliche Seite der Mittelstraße gegenüber dem Sparkassengebäude wird dem Bereich „Grün“ [Heiligenstraße bis Hochdahler Straße] zugeordnet.
	(5) Für den Bereich der Mittelstraße zwischen Markt und Bismarckstraße (in der Anlage 2 zur Satzung gelb unterlegt) gilt:
	1. Das Aufstellen von Werbeanlagen und Warenauslagen vor der Bebauung auf der Südseite der Mittelstraße ist nur in der Baumflucht oder in ihrer Verlängerung zulässig. Vor der Bebauung auf der Nordseite der Mittelstraße sind Werbeanlagen oder Warenauslagen nur zulässig, wenn der Abstand der vom Gebäude entferntesten Seite maximal 1,20 m ausgehend von der Gebädefassade beträgt.
	2. Die maximal zulässige Tiefe von Warenauslagen (inkl. Blumenauslagen) beträgt 1,20 m.
	3. Die Aufstellung einer Werbeanlage ist im Einzelnen nur dann erlaubnisfähig, wenn keine Warenauslage aufgestellt wird.

Synopse

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
	<i>(6) Die Aufstellung eines mobilen Sonnenschirms oder von alternativen Regen- und Sonnenschutzeinrichtungen sind nur in Verbindung mit einer Sondernutzung zulässig. Die äußeren Kanten der Bespannung müssen eine lichte Höhe von 2,50 m besitzen. Die Kanten dürfen die äußere Begrenzung der Fläche, für die eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, nur unwesentlich überkragen.</i>
§ 8 Gewerbliche Informations- und Werbeveranstaltungen	
Für gewerbliche Informations- und Werbeveranstaltungen in der als Fußgängerzone ausgewiesenen Innenstadt gilt außerhalb der durch die Stadt Hilden festgesetzten Veranstaltungen, dass diese zeitlich beschränkt auf höchstens drei Kalendertage im Kalendermonat erlaubnisfähig sind. Es ist dabei unerheblich, ob die drei Tage zusammenhängend oder auf den Kalendermonat verteilt beantragt werden.	
	§ 8a Verkaufshandlungen in der Fußgängerzone
	<i>(1) Verkaufseinrichtungen jeglicher Art (Verkaufswagen, -stände, Bauchläden etc.) und Verkaufsabschlüsse sind in Straßen, die als Fußgängerzone gewidmet sind, außerhalb der ansässigen Geschäfte (z.B. Ladenlokale, Verkaufsstellen, Gastronomiebetriebe) nicht erlaubnisfähig.</i>
	<i>(2) Absatz 1 Satz1 gilt nicht für im Einzelfall stattfindende Veranstaltungen (u.a. Feste, Messen, Märkte) sowie außergastronomische Flächen.</i>

Synopsis

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
§ 9 Erlaubnisantrag	
(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Hilden zu stellen. Die Stadt Hilden ist berechtigt, ergänzende und begründende Erläuterungen, Zeichnungen und Verkehrszeichenpläne zu verlangen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann die Antragsfrist verkürzt werden. Bei zu kurzfristiger Beantragung einer Sondernutzung kann die Erlaubnis ohne Angabe weiterer Gründe versagt werden.	(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Hilden zu stellen. Die Stadt Hilden ist berechtigt, ergänzende und begründende Erläuterungen, Zeichnungen und Verkehrszeichenpläne zu verlangen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann die Antragsfrist verkürzt werden. Die Gründe für eine Verkürzung der Antragsfrist sind im Antrag zu benennen. Bei zu kurzfristiger Beantragung einer Sondernutzung kann die Erlaubnis ohne Angabe weiterer Gründe versagt werden.
(2) Bei jährlich wiederkehrenden Sondernutzungen (Jahres-Sondernutzungen) kann ein Dauersondernutzungsantrag gestellt werden. Auf Basis dieses Antrages kann die Erlaubnis ohne weitere Antragstellung jährlich neu erteilt werden, sofern keine Versagungsgründe vorliegen oder der Antragsteller den Antrag auf Dauernutzung nicht zurückgezogen und einer weiteren Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht widersprochen hat. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen in Art und Umfang der Nutzung der Genehmigungsbehörde umgehend mitzuteilen.	(2) Bei jährlich wiederkehrenden Sondernutzungen (Jahres-Sondernutzungen) kann ein Dauersondernutzungsantrag gestellt werden. Auf Basis dieses Antrages kann die Erlaubnis ohne weitere Antragstellung jährlich neu erteilt werden, sofern keine Versagungsgründe vorliegen oder die antragstellende Person den Antrag auf Dauernutzung nicht zurückgezogen und einer weiteren Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht widersprochen hat. Die Person, die den Antrag gestellt hat, ist verpflichtet, Änderungen in Art und Umfang der Nutzung der Genehmigungsbehörde umgehend mitzuteilen.

Synopsis

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beeinträchtigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.	(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beeinträchtigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch die Erlaubnisnehmerin / den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
§ 10 Erlaubnis	
(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, den Straßenbau, zum Schutz der Straße, Wege und Plätze, die barrierefreie Nutzung und den Brandschutz erforderlich ist. In dem vom einen Städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für denkmalgeschützte Bereiche, sowie Bereiche, für die Gestaltungssatzungen vorliegen.	
(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Auch ist die Erfüllung der den Gemeinden nach § 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übertragenen Pflichten durch Bedingungen und Auflagen in der Erlaubnis sicherzustellen.	(2) Die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Auch ist die Erfüllung der den Gemeinden nach § 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übertragenen Pflichten durch Bedingungen und Auflagen in der Erlaubnis sicherzustellen.

Synopsis

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
(3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf. Zeichnet sich ab, dass der Erlaubniszeitraum überschritten wird, so ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis eine Verlängerung zu beantragen.	
(4) Der Erlaubnisnehmer hat spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung oder Teileinziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.	(4) Die Person, die eine Erlaubnis erhalten hat , hat spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung oder Teileinziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird der Erlaubnisnehmerin / dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.
(5) Eine Erlaubnis kann ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder ein öffentliches Interesse dies erfordert. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Einziehung oder Teileinziehung der Straße.	(5) Eine Erlaubnis kann ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden, wenn die Person, die eine Erlaubnis erhalten hat , die gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder ein öffentliches Interesse dies erfordert. Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Einziehung oder Teileinziehung der Straße.
(6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.	
§ 11 Verkehrssicherungspflicht, Haftung, Ersatzanspruch	
(1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen liegt bei dem Erlaubnisnehmer.	(1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen liegt bei der Person, die die Erlaubnis erhalten hat .

Synopsis

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
(2) Für alle Schäden, die durch die Sondernutzung der Stadt Hilden oder Dritten entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Beendigung der Sondernutzung ergeben. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Hilden von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.	(2) Für alle Schäden, die durch die Sondernutzung der Stadt Hilden oder Dritten entstehen, haftet die Person, die eine Erlaubnis erhalten hat . Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Beendigung der Sondernutzung ergeben. Die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Hilden von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
(3) Die Stadt Hilden kann zur Sicherung von Haftungs- und Ersatzansprüchen eine Kautions festsetzen.	
§ 12 Gebühren	
(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die errechnete Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.	
(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit nicht berührt.	
(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zusätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.	
§ 13 Gebührenschuldner	§ 13 Gebührenschuldner/in
(1) Gebührenschuldner sind	(1) Gebührenschuldner/in sind
a) der Antragsteller,	a) die Antrag stellende Person,
b) der Erlaubnisnehmer,	b) die Person, die eine Erlaubnis erhält,

Synopsis

Sondernutzungsatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
c) derjenige, der die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.	c) Personen , die eine Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausüben oder in ihrem Interesse ausüben lassen .
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	(2) Mehrere Gebührenschuldner/ innen haften als Gesamtschuldner/ innen .
§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit	
(1) Die Gebührenpflicht entsteht	
a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,	
b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.	
(2) Die Frist zur Entrichtung der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenbescheid	
(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.	
§ 15 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung, Härtefallregelung	
(1) Gebühren werden nicht erhoben bei Sondernutzungen, die Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben in Anspruch nehmen, die nicht gewerbsmäßig kulturellen, politischen oder religiösen Zwecken dienen, die im öffentlichen Interesse stehen oder von Veranstaltern durchgeführt werden, die als gemeinnützig anerkannt sind. Bei einer Sondernutzung zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.	

Synopse

Sondernutzungssatzung (Stand: 26.11.2009)	Vorschlag für den 2. Nachtrag (neu = fett u. kursiv; künftig entfallend = gestrichen; Änderung nach Beteiligung = rot)
(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden ganz oder anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.	
(3) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann abgewichen werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte im Einzelfall führen würde.	
§ 16 Übergangsvorschriften und In-Kraft-Treten	
(1) Nach vorhergehendem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung oder des Widerrufs gültig.	
(2) Diese Satzung tritt nach vorheriger Bekanntmachung am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden vom 25.04.1988, in Kraft getreten am 01.06.1988, außer Kraft.	
Anlage: Gebührentarif zu § 12 der Sondernutzungssatzung	Anlage 1: Gebührentarif zu § 12 der Sondernutzungssatzung
...	
	Anlage 2: Abschnitte gemäß § 7b Abs. 4 und 5
	...